

## Anlage 1 zur Sitzungsvorlage, Vorlagen-Nr. 2016/052

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) in der der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43) folgende

### **Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung)**

#### **§ 1 Satzungsänderung**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kitzingen vom 19.06.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 I) wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „und sind beim erstmaligen Graberwerb für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.“
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in den Grabfeldern 28 F, 33 bis 36, des Neuen Friedhofes und in der II. Abteilung des Friedhofes Hoheim und Hohenfeld erstellten Grabmalfundamente und verlegten Steinplatten und Pflastersteine als Grababgrenzungen werden folgende einmalige Gebühren beim Ersterwerb erhoben für:

a) Familiengräber

1 zweifache Grabstelle	241,-- €
1 vierfache Grabstelle	311,-- €

b) Urnengräber im Friedhof Hoheim und im Friedhof Hohenfeld

168,-- €

c) Reihengräber

212,-- €“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Leichenhausgebühren

Die Gebühr

- für die Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier beträgt 167,-- €
- für die Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlanlage im Leichenhaus des Neuen Friedhofs je angefangener Kalendertag beträgt 35,-- €/Tag
- Gebühr für die Benutzung der Tiefkühlung im Leichenhaus des Neuen Friedhofs je angefangener Kalendertag beträgt 45,-- €/Tag

- für die Benutzung des Sezierraumes im Leichenhaus  
des Neuen Friedhofes beträgt 86,-- €“
- 5. § 5 Abs. 1 d) erhält folgende Fassung:  
„d) Gebühr für Sarg- bzw. Leichenträger je Mann und Gang 32,-- €“
- 6. In § 5 Abs. 1 werden folgende Buchstaben e), f) und g) angefügt:  
„e) Gebühr für einen Urnenträger 32,-- €  
f) Gebühr für eine städtische Aufsichtsperson 32,-- €  
g) Dekoration der Trauerhalle bei Durchführung einer Bestattung  
durch die Stadt 30,-- €“
- 7. § 6 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:  
„b) Ausgrabung eines Verstorbenen während der Ruhezeit 390,-- €  
Ausgrabung von Gebeinen 183,-- €“
- 8. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei der Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen sind neben den Gebühren nach Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 a) und 1 d) zu entrichten.“
- 9. § 8 wird um folgenden Buchstaben i) ergänzt:  
„i) Verlängerung der Bestattungsfrist nach § 19 Abs. 2 Bestattungsverordnung (BestV) 30,-- €“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

STADT KITZINGEN  
Kitzingen, \_\_\_\_\_

Siegfried Müller  
Oberbürgermeister